

Anlage zum Pkt. 3, Abs. 1, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Tourist-Information

Entgeltordnung für die Benutzung der Tourist-Information in der Stadt Merseburg

Auf der Grundlage des Pkt. 3, Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Tourist-Information beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Entgeltordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Für bestimmte Leistungen der Tourist-Information wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 2

Entstehen des Entgeltanspruchs

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Erfüllung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird mit Rechnungslegung an den Entgeltschuldner fällig.

§ 3

Schuldner des Benutzungsentgelts

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
 - wer zu der Entgeltschuld Anlass gegeben hat,
 - wer die Entgeltschuld durch eine der Stadt gegenüber abgegebene Erklärung zu übernehmen hat,
 - wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zahlung des Benutzungsentgeltes

Das Benutzungsentgelt ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung bzw. dem Abschluss der Vereinbarung zu entrichten.

§ 5

Entgelte

Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend der als Anlage beigefügten Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Benutzung der Tourist-Information.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 6
Billigkeitsregelung

- (1) Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 01.10.2010 in Kraft.

Merseburg, den 10.09.2010

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage

- Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Benutzung der Tourist-Information

Anlage zum § 5 der Entgeltordnung über die Benutzung der Tourist-Information

Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Benutzung der Tourist-Information

1. Durchführung von Stadtführungen

(Leistungen Dritter wie bspw. Eintrittsentgelte, Getränke usw. werden zusätzlich zu den angeführten Entgelten in Rechnung gestellt.)

1.1. öffentliche und thematische Stadtführungen

pro Person	3,00 €
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber des Merseburg-Passes	1,50 €
Kinder bis zum Schuleintritt	frei

1.2. inszenierte Sonderführung

pro Person	4,00 €
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Inhaber des Merseburg-Passes	1,50 €
Kinder bis zum Schuleintritt	frei

1.3. Gruppen

bis 30 Personen	50,00 €
jede weitere Person	3,00 €

1.4. Schulklassen / Kinderführung

bis 30 Personen	20,00 €
jede weitere Person	1,50 €

Anm. zu 1.3. und 1.4.: Gruppentarif wird nur auf Voranmeldung gewährt. Gruppen mit mehr als 30 Personen sind in weitere Gruppen aufzuteilen, jede Gruppe wird neu kostenpflichtig.

Anm. zu 1.4.: Aufsichtsführende Lehrer und Erzieher bleiben unberücksichtigt.

1.5. Zuschlag für Gruppenführung im Kostüm

pro Gästeführer	20,00 €
-----------------	---------

2. Stornierung von Stadtführungen

Die Stornierung einer Stadtführung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Bis 2 Tage vor dem vereinbarten Termin ist die Stornierung der Stadtführung kostenlos. Bei weniger als 2 Tagen muss der Besteller die Hälfte der Kosten der vereinbarten Stadtführung zahlen.

Trifft der Besteller nicht zum vereinbarten Termin ein und/oder die Stadtführung fällt aus Gründen, die der Besteller zu verantworten hat, aus, werden dem Besteller die gesamten Kosten der Stadtführung in Rechnung gestellt.

3. Kartenvorverkauf

3.1. Verkaufsprovision

Die Tourist-Information erhebt eine Vorverkaufsgebühr in Höhe von 10 % der Endverkaufssumme pro verkaufte Karte, wenn vom Veranstalter kein anderer Betrag festgelegt wurde.

3.2. Entgelt bei Kartenzusendung

pro realisiertem Zusendungswunsch zuzüglich anfallendem Porto	3,00 €
--	--------

3.3. Kartenvorverkauf zugunsten gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Sitz in der Stadt Merseburg

Wenn vom Veranstalter nichts anderes festgelegt wurde, wird für den Vorverkauf von Veranstaltungen im Stadtgebiet von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen sowie für Benefizveranstaltungen zu Gunsten städtischer Einrichtungen bzw. anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege keine Verkaufsgebühr erhoben.

4. Waren- und Souvenirverkauf als Verkaufsprovision

Die Tourist-Information erhebt eine Verkaufsprovision in Höhe von 10 % der Endverkaufssumme, wenn mit dem Lieferanten kein anderer Betrag vereinbart wurde.

5. Vermittlung von Übernachtungen

Die Tourist-Information vermittelt auf Anfragen von Gästen die Angebote der Beherbergungseinrichtungen und bucht diese auf Wunsch des Kunden verbindlich.

Die Vermittlungsprovision gegenüber dem Leistungsträger beträgt 10 % der Übernachtungsleistung. Über die Vermittlungsgebühr wird dem Beherbergungsunternehmen eine Rechnung ausgestellt.

6. Vermittlung von Tourismusprogrammen und ihrer gastronomischen Betreuung als Provision

Die Tourist-Information stellt auf Anfragen ein Tourismusprogramm zusammen und bucht die einzelnen Leistungen namens und im Auftrag des Kunden verbindlich. Für die Vermittlungsleistung erhält die Tourist-Information eine Provision von 10 % der Gesamtendsumme.